

1. Im Sinne dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** sind:

Auftraggeber (AG): Auftraggeber der gewünschten Leistung oder durch ihn autorisierte Personen,  
Gesellschaften oder Behörden

Auftragnehmer (AN): Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH  
(kurz **bg**)

Bahnhofplatz 4      Elsenheimerstr. 49  
83278 Traunstein      80687 München

2. Grundsätzliche Voraussetzung für die Projektbearbeitung / Auftragsabwicklung ist die Erteilung eines schriftlichen Auftrags. Im Ausnahmefall einer mündlichen / telefonischen Auftragserteilung wird die von **bg** dem AG übermittelte Auftragsbestätigung vom AG anerkannt, sofern nicht binnen von 2 Tagen Einspruch erhoben wird.
3. Die für die Maßnahme erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne) sind vom AG rechtzeitig und kostenfrei an **bg** zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt beim AG. Dies gilt v.a. für Unterlagen auf Datenträgern. Elektronisch bereitgestellte Daten sind in den von **bg** gewünschten Formaten zu übergeben, andernfalls werden die anfallenden Konvertierungskosten nach Aufwand berechnet. Bei fehlerhaften, unvollständigen oder ungenauen Plänen und Projektunterlagen trägt **bg** kein Haftungsrisiko. Der AG haftet für die Virenfreiheit der Datenträger. Sollten Planungsunterlagen bei Behörden, Vermessungsämtern etc. von **bg** eingeholt werden müssen, wird der Aufwand auf Nachweis zu den vereinbarten Einheitspreisen verrechnet. Kosten für Pläne, Luftbilder, Höhenfestpunkte werden - falls im Angebot nicht anders vereinbart - auf Nachweis zzgl. 10 % Gemeinkostenzuschlag verrechnet.
4. Die Erlaubnis zum Betreten des zu untersuchenden Grundstücks und zur Benutzung nichtöffentlicher Zufahrtswege ist vom AG rechtzeitig und unaufgefordert einzuholen.
5. Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich (z.B. anhand von Spartenplänen) und verbindlich vom AG anzugeben. Falls keine oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht werden, kann durch **bg** keine Haftung für diesbezügliche Schäden an unterirdischen Einrichtungen einschließlich für Folgeschäden übernommen werden. Die Lage von Leitungen öffentlicher Versorger (Gas, Strom, Post, Beleuchtung, Wasser, Abwasser) kann auf Wunsch gegen Kostenerstattung durch **bg** ermittelt werden. Der AG garantiert weiterhin, daß das zu untersuchende Gelände keine Kriegsalllasten (v.a. Munition, Blindgänger) aufweist. Diesbezügliche Recherchen und Untersuchungen gehen zu Lasten des AG.
6. Im Bereich der vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche werden auftretende Flurschäden (Ernteausschlag, Wegfall von Bäumen, Wiesen und Sträuchern), Wiederinstandsetzen von Zäunen, Mauern, Geländern und das Wiedersetzen von Grenzsteinen vom AG getragen, soweit der Schaden auf das unbedingt erforderliche Maß von **bg** beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist.  
  
Schäden außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche gehen zu Lasten von **bg**, ebenso Schäden, die bei der Lagerung, beim Umladen oder dem Transport durch Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Arbeitsfläche verursacht werden. Sollten befestigte Oberflächen mit speziellem Aufbau (z.B. Ölschutzanstrich) versehen sein, so ist der AG verpflichtet, dies dem AN schriftlich mit genauer Angabe des Aufbaus mitzuteilen.
7. Für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG gilt § 13 VOB/B 2016. Die Höhe von evtl. Schadensersatzansprüchen des AG ist begrenzt auf die Deckungssummen der betrieblichen Haftpflichtversicherung von **bg** (€ 5,0 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden).
8. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erfolgt die Abrechnung der Leistungen von **bg** nach tatsächlichem Aufmaß auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C.
9. Die Angebotsbindefrist beträgt 3 Monate ab Erstellung des Angebots oder gemäß Einzelabsprache.
10. Vorbehaltlich anderer Abmachungen gelten als Zahlungsziel 14 Tage, ohne Abzug, ab Datum der Rechnungsstellung als vereinbart. Innerhalb eines Auftrages können, je nach Leistungsfortschritt und / oder in sich abgeschlossener Teilleistungen (z.B. Baugrunderkundung mittels Bohrungen oder Sondierungen / Laboruntersuchen / Vorberichte etc.) Teilzahlungen nach von **bg** gefordert werden.
11. Die Besorgung von sog. Aufgrabungsgenehmigungen in öffentlichem Grund ist ebenso wie der Abschluss von sog. Gestattungsverträgen Sache des AG. Ggf. kann diese Leistung von **bg** übernommen werden mit Abrechnung nach Aufwand auf Nachweis.

12. Die Beseitigung von kontaminierten Materialien ist Sache des AG. Wird vom AG die Beseitigung durch **bg** gewünscht, so werden die hierfür aufgewendeten Kosten gegen Nachweis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 % vom AG vergütet. Eine zeitliche Fristsetzung für diese Leistung wird ausgeschlossen.
13. Arbeiten, die auf Wunsch des AG an Samstagen oder Sonntagen ausgeführt werden, werden mit einem Zuschlag von 50 % (Samstags) bzw. 100 % (Sonn- und Feiertag) der angebotenen Kosten, auf die im Feld erbrachten Leistungen berechnet und vergütet.
14. Sollte aufgrund des Auftretens stark kontaminierter Medien bei o.g. Arbeiten ein erhöhter persönlicher oder technischer Arbeitsschutz erforderlich werden (z. B. Arbeiten unter Teil- oder Vollschutz), werden für diese Arbeiten Erschwerniszuschläge in Höhe von 100 % in Rechnung gestellt.
15. Falls in den **bg**-Unterlagen (Gutachten etc.) Angaben über Rechts- und Hochwerte sowie NN-Höhen gemacht wurden, besitzen diese nur Gültigkeit für die **bg**-Unterlagen und dürfen nicht für weitere Maßnahmen (z.B. Bauvermessung etc.) herangezogen werden bzw. übernimmt **bg** bei Weiterverwendung keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben.
16. Das Ergebnis der Maßnahmen wird - falls nicht anders vereinbart - und soweit erforderlich, in einem Bericht in 3-facher Ausfertigung mitgeteilt. Die Weitergabe des Berichts an die zuständigen Behörden ist ausschließlich Sache des AG. Die Herausgabe von Daten und Informationen in Zusammenhang mit den Maßnahmen erfolgt seitens **bg** nur direkt an den AG (es sei denn, der AG hat eine entsprechende gegenteilige Erklärung abgegeben), bzw. seitens des AG nur an die zuständigen Behörden. Insbesondere ist die Weitergabe von durch **bg** erarbeiteten Unterlagen an Dritte durch den AG ohne Zustimmung von **bg** aus urheberrechtlichen Gründen nicht statthaft.
17. Sofern mangels Planunterlagen und Leistungsverzeichnissen des AG solche von **bg** für die Angebotslegung erstellt werden, ist die Verwendung dieser Unterlagen zur Einholung von Vergleichsangeboten oder für die Selbstauführung durch den AG nur statthaft, wenn **bg** zuvor diesem Vorgehen schriftlich zugestimmt hat. Ohne eine solche Zustimmung ist der AG im Falle des Nichtzustandekommens eines Auftrags an **bg** aufwands- und schadensersatzpflichtig.
18. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Leistung ausführende Niederlassung von **bg** zuständig ist. **bg** ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.
21. **bg** verbleibt das Eigentum an allen gelieferten Planungs- und Ausführungsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
22. Von **bg** als Vorabzug an den AG herausgegebene Unterlagen (z.B. per Telefax oder E-Mail) besitzen keine Rechtsgültigkeit. Rechtsgültig ist lediglich das unterschriebene Originalgutachten bzw. die unterschriebenen Planunterlagen.
23. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) werden Bestandteil des Auftrags und werden vom AG mit Auftragserteilung als verbindlich anerkannt.

Stand 03/2017

Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH